

**Verband der  
Landwirtschaftskammern e.V.  
(VLK)**

**Stellungnahme zum**

**Referentenentwurf des Bundesministeriums für Umwelt,  
Naturschutz und Reaktorsicherheit  
zum Umweltgesetzbuch, 1. Buch  
Allgemeine Vorschriften und vorhabenbezogenes Umweltrecht**

**§ 4 UGB I – E: Schädliche Umweltveränderungen**

Abweichend zum derzeitigen immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren soll eine neue Begrifflichkeit eingeführt werden. Bisher war vor allem maßgeblich, dass ein Vorhaben „schädliche Umwelteinwirkungen“ nicht hervorrufen darf, um genehmigungsfähig zu sein. Es steht zu befürchten, dass die Einführung des neuen Begriffs „schädliche Umweltveränderungen“ mit einer erheblichen Rechtsunsicherheit sowie Verfahrenslasten und Verfahrensrissen verbunden ist.

Begründung:

*Erhöhter Prüfaufwand*

Künftig müssten im Genehmigungsverfahren nicht mehr nur die Umwelteinwirkungen festgestellt werden. Vielmehr ist auch der Umfang dieser Veränderungen zu bestimmen. Sicherlich ist anzuerkennen, dass die Umfeldbedingungen von immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Anlagen durch die gestiegenen artenschutzrechtlichen Anforderungen auch bisher zu untersuchen sind. Schließlich sind die Vorgaben der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (Urt. v. 10.01.2006 – Rechtssache C-98/02) und des Bundesverwaltungsgerichts (Urt. v. 17.01.2007 – 9 A 20.06) zu beachten.

Jedoch würden diese Anforderungen nunmehr auf jegliches Schutzgut übertragen. Dies hieße im Hinblick darauf die Ausgangssituation präzise ermitteln zu müssen, und die möglichen Folgen – unter Umständen in mehreren Varianten mit unterschiedlichen Wahrscheinlichkeiten – zu prognostizieren. Eine solche Sachverhaltsermittlung wird für die Antragsteller zu einem erheblichen personellen, finanziellen und vor allem zeitlichen Aufwand führen. Dies ist auf gar keinen Fall hinzunehmen.

*Beispiel für erhöhten Prüfaufwand: Gülle- und Gärrestausbringung*

Veranschaulichen lässt sich dies anhand eines Vergleichs zur bisherigen Rechtslage bei der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung von Tierhaltungs- und Biogasanlagen bei der Frage der Gülle- und Gärrestausbringung. Insbesondere bei Tierhaltungsanlagen ist derzeit davon auszugehen, dass die Verwertungsflächen nicht als Grundstücke im Sinne von § 3 Abs. 5 Nr. 3 BImSchG angesehen werden können, und in die Bewertung der schädlichen Umwelteinwirkungen nicht einzubeziehen sind (BVerwG, NVwZ, 1985, 46; 046, OVG Münster, NVwZ 1987, 146, 147). Bei Tierhaltungsanlagen reicht es gegenwärtig aus, einen Abnahmevertrag vorweisen zu können, wenn der Anlagenbetreiber nicht (ausreichend) über eigene landwirtschaftliche Flächen verfügt. Damit sind die Anforderungen für flüssigen Wirtschaftsdünger gem. Nr. 5.4.7.1 lit. i) TA 2002 erfüllt.

Bei der neuen Begrifflichkeit stellt sich die Frage, ob nunmehr auch die Verwertungsflächen des abnehmenden Landwirts in die Betrachtung einbezogen werden müssen, um „schädli-

che Umweltveränderungen“ auszuschließen. Für diesen Fall würde sich eine Abweichung zu der bisherigen Rechtslage unzweifelhaft ergeben. Daher müsste man bei größeren Anlagen die gesamten Verwertungsflächen in das Genehmigungsverfahren einbeziehen. Bei wechselnden Verwertungsflächen wären die Folgen einer solchen Ausbringung von Gülle- und Gärresten fachlich kaum präzise zu beschreiben. Deshalb lehnt der Verband der Landwirtschaftskammern die neue Begrifflichkeit der „schädlichen Umweltveränderungen“ ab, zumal in der betrachteten Konstellation die Auswirkungen der Ausbringung über das Düngemittelrecht betrachtet werden.

#### *Rechtsunsicherheit*

Im Weiteren wird in Genehmigungsverfahren Unsicherheit eingeführt, weil keinerlei Erfahrungen zum rechtlichen Gehalt der neu definierten Begrifflichkeit vorliegen. Insbesondere fehlt eine europäische Vorprägung. Demgegenüber ist der bislang benutzte Begriff der „schädlichen Umwelteinwirkung“ seit Jahren ausjudiziert.

#### *Rechtszersplitterung*

Die Aufrechterhaltung der bisherigen Begriffe im „Altrecht“ (z.B. für nicht genehmigungsbedürftige Anlagen nach den §§ 22 ff. BImSchG) führt zu unterschiedlichen Begriffssystemen für Sachverhalte. Dies leistet der Zersplitterung des Rechts Vorschub. Die Einführung der neuen Begrifflichkeit läuft dem von der Politik verfolgten Ziel diametral entgegen, Rechtsvereinheitlichung herzustellen. Das gilt umso mehr, als dass auch erhebliche Teile des Fachrechts (Bundes-Bodenschutzgesetz, TA Lärm, TA Luft) nicht integriert werden. Deshalb sind für das UGB Lösungen vorzuziehen, die ohne neue Rechtsbegriffe auskommen. Ferner ist es Sinn einer Kodifikation, das gesamte Fachrecht zu integrieren.

#### **§ 52 Abs. 1 Nr. 5 UGB I - E**

Bei der Regelung der Grundpflicht zur sparsamen und effizienten Energieverwendung, insbesondere der Verwendung der entstehenden Wärme, in § 52 Abs. 1 Nr. 5 UGB I - E fehlt eine Zumutbarkeitsregelung. Es muss folgende Formulierung eingearbeitet werden: „*soweit dies nach Art und Standort der Anlagen technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar ist.*“

#### Begründung

Die Notwendigkeit für diese Formulierung lässt sich an Hand des Beispiels der Milchviehhaltungsanlagen verdeutlichen. Deren Ställe sind – vor allem aus Tierschutzgründen – in der Regel offen ausgestaltet. Bei derartigen Anlagen ist es besonders schwer, ein schlüssiges Wärmenutzungskonzept zu finden, wenn eine Biogas-Anlage nachgeschaltet werden soll. In jedem Fall scheidet eine Stall-Heizung bei Offenställen aus. Streng genommen könnte die Genehmigung versagt werden, wenn die Erfüllung der Grundpflichten nicht sichergestellt ist.

#### **§ 53 UGB I – E, § 123 UGB I: Vorhaben - VO**

Die Ermächtigung in § 53 Abs. 1 Nr. 4 UGB I - E, Regelung zur Messung von Umweltveränderungen zu erlassen, geht über die bisherige Ermächtigung, Regelung zur Messung von Immissionen und Emissionen zu erlassen, hinaus. Damit werden erhebliche Mess- und Dokumentationspflichten statuiert, die uferlos ausgedehnt werden könnten.

Die bisherige Genehmigungspraxis war davon geprägt, dass z.B. die Einhaltung der Lärmwerte oder der Werte aus der TA Luft 2002 alle drei Jahre durch Messungen überprüft wird. Nunmehr steht unter Geltung des Begriffs der Umweltveränderungen zu befürchten, dass alle drei Jahre eine Biotopkartierung oder artenschutzrechtliche Erfassung durchgeführt werden müssten. Dies ist für die Unternehmen nicht hinnehmbar.

## **§ 54 UGB-E: Integrierte Vorhabengenehmigung (iVG)**

Nach der Konzeption soll die integrierte Vorhabengenehmigung (iVG) als zentraler Umweltgenehmigungstatbestand die fachrechtlichen Zulassungstatbestände des Immissionsschutzrechts und des Wasserrechts ablösen. Die bisher getrennten Prüf- und Entscheidungsprogramme sollen auf einer „systematisch, strukturell und begrifflich harmonisierten Genehmigungsgrundlage“ zusammengeführt werden. Dieser Integration auf der Tatbestandsseite steht auf der Rechtsfolgenseite eine Aufteilung der Genehmigungsentscheidung gegenüber. Im bisherigen System sollen die Errichtung und der Betrieb einer immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Anlage gebunden sein (wie bisher in § 6 BImSchG). Demgegenüber soll die mit der Anlage verbundenen Gewässerbenutzung im Ermessen der Behörde stehen (wie in §§ 7, 8 WHG). Das lehnt der Verband der Landwirtschaftskammern ab.

### Begründung

#### *Abhängigkeit der Genehmigungsteile*

Damit, den vorstehend erläuterten rechtlichen Zusammenhang herzustellen, wird – im Hinblick auf die integrierte Vorhabengenehmigung (iVG) – der immissionsschutzrechtliche Teil vom wasserrechtlichen Teil abhängig. Dies ist nicht hinzunehmen, da eine Verschlechterung gegenüber dem bisherigen Rechtszustand eintritt. Ziel des UGB ist es, das Recht zusammenzuführen. Ziel des UGB ist es nicht, das Recht zu verschärfen.

Folgendes Beispiel mag dies verdeutlichen: Ein größerer Betrieb hält Masthähnchen. Er beantragte im Jahr 1999 eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung bei der zuständigen Behörde. Zugleich beantragte er eine wasserrechtliche Genehmigung zur Entnahme von Grundwasser bei der unteren Wasserbehörde. Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung wurde dem Unternehmen nach umfangreichem Erörterungstermin im Jahre 2002 erteilt. Die wasserrechtliche Genehmigung wurde im Jahre 2003 versagt. Der darauf eingelegte Widerspruch wurde mit Bescheid im Jahre 2004 zurückgewiesen. Das Klageverfahren auf Erteilung der Grundwasserentnahme dauert nach dem Beweisbeschluss beim zuständigen Verwaltungsgericht noch an.

Zwischenzeitlich wird die Anlage über das öffentliche Netz mit Trinkwasser versorgt. Es besteht aber kein Zweifel, dass sowohl die wasserrechtliche Erlaubnis als auch eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang erteilt werden. Die Konzeption der integrierten Vorhabengenehmigung würde für den Fall dazu führen, dass sich eine Investition in dieser Konstellation um mehr als sechs Jahre verschiebt.

Die Integration der immissionsschutz- und der wasserrechtlichen Genehmigung lässt sich genauso gut im Rahmen des geltenden Immissionsschutzrechts bzw. auf der Grundlage des bestehenden Fachrechts realisieren. Beide Genehmigungsverfahren können verfahrensrechtlich aufeinander abgestimmt werden. Insbesondere wenn die wasserrechtliche Genehmigung mit einer Umweltverträglichkeitsprüfung einhergeht können die Erörterungstermine unmittelbar aufeinander folgen. Dies ist in großen immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren bereits die gängige Praxis. Deshalb erkennt der Verband der Landwirtschaftskammern kein Bedürfnis zur Integration. Zudem schließt – mit Ausnahme der wasserrechtlichen Gestaltungsform – die immissionsschutzrechtliche Genehmigung ohnehin bereits alle die Anlagen betreffenden Entscheidungen auf Grund der Konzentrationswirkung gemäß § 13 BImSchG mit ein.

#### *Beschleunigungseffekte vs. Verwaltungsstrukturen*

Die integrierte Vorhabengenehmigung in der vorgeschlagenen Form wäre weder Voraussetzung für weitere Synergie- und Beschleunigungseffekte, die ohnehin bezweifelt werden, noch erforderlich, um „integrierte Umweltbehörden“ einführen zu können.

Das Gegenteil ist zu beobachten. Die Aufgaben der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbehörden werden zunehmend auf die Landkreise übertragen. Die Fachkompetenz der

bisherigen Regierungspräsidien, Landesverwaltungsämter und Gewerbeaufsichtsämter wird „abgeschafft“. Im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren war die Fachkompetenz der Fachabteilungen bisher prägend. Der Verlust dieser Fachkompetenz ist zu bedauern.

Auf Grund der Verwaltungsstrukturreform in einigen Ländern (Bsp. Sachsen und Thüringen) steht ohnehin zu befürchten, dass immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren auf Grund der mangelnden Spezialkenntnisse der Mitarbeiter der Landkreisverwaltungen, länger dauern.

#### *Ermessensentscheidung*

Im Übrigen würde die Verbindung der integrierten Vorhabengenehmigung mit der Genehmigung der Gewässerbenutzung dazu führen, dass letztlich die Erteilung der iVG im Ermessen der Behörde steht. Nach der bisherigen Rechtslage besteht auf die immissionsschutzrechtliche Genehmigung ein Rechtsanspruch. Materiell werden beide Genehmigungen zu einer auf-integriert. Deshalb ist die Rechtsfolge so, dass die integrierte Vorhabengenehmigung im Ermessen der Behörde steht. Eine solche Verschlechterung gegenüber dem bisherigen Zustand ist nicht hinzunehmen und genauso wenig zu begründen.

#### *Umgang mit der Befristung*

Darüber hinaus ist die wasserrechtliche Erlaubnis in der Regel befristet. Schon jetzt ist strittig, ob über den Fortbestand der integrierten Vorhabengenehmigung bei Fristablauf der wasserrechtlich befristeten Gestattung im Wege der Änderungsgenehmigung entschieden werden kann (vgl. § 61 Abs. 1 S. 4 UGB I – E). Es könnte auch sein, dass eine vollständige Neuerteilung der integrierten Vorhabengenehmigung erforderlich wird. Offen ist ferner, ob der Widerruf einer wasserrechtlichen Gestattung auch den Bestand des immissionsrechtlichen Teils der integrierten Vorhabengenehmigung außer Kraft setzen würde.

Insbesondere vor dem Hintergrund sich ständig fortentwickelnder Rahmenbedingungen wäre das Erfordernis einer Neuerteilung der iVG unzumutbar. Unternehmen brauchen Planungs- und Investitionssicherheit. Insbesondere die Geruchsbewertungen unterliegen ständigen Schwankungen (Bsp.: Programme Ausbreitungsrechnung, Belästigungsfaktoren). Die Neuerteilung einer integrierten Vorhabengenehmigung würde dann bei bestehenden Anlagen teilweise unmöglich gemacht.

Verschärfte Rahmenbedingungen müssen durch Übergangsfristen abgewendet werden. Dies ist insbesondere im bisherigen Rechtsrahmen durch die Anlagensanierung in Nr. 6 TA Luft 2002 (Sanierungsfrist von fünf Jahren) sichergestellt.

#### **§ 56 UGB I – E: Vorzeitiger Beginn**

Nach Meinung des Verbandes der Landwirtschaftskammern ist die Neuregelung über den vorzeitigen Beginn nicht geglückt.

Dies betrifft zum Einen die Einschränkung in § 56 Abs. 2 auf Änderungsgenehmigungsverfahren auf in einem vereinfachten Verfahren zu genehmigende Anlagen. Es bleibt offen, weshalb bei Vorhaben, die einer integrierten Vorhabengenehmigung bedürfen, und deren Änderung in einem vereinfachten Verfahren bewilligt wird, nicht erfasst werden.

Zum Anderen ist ein Nachteil gegenüber § 8 a Abs. 3 BImSchG zu befürchten. Dort ist eindeutig aufgeführt, dass die Genehmigungsbehörde bei einem Änderungsgenehmigungsverfahren den Betrieb der Anlage vorläufig zulassen kann. Dies bleibt nach der Entwurfsfassung in § 56 Abs. 2 UGB I – E offen, da die Reichweite des Begriffs „Änderung“ unklar ist. Neu ist auch die Forderung nach einer Sicherheitsleistung in § 56 Abs. 4 UGB I – E. Diese wird als nicht notwendig angesehen.

Abschlussbemerkung: Die vorliegende Stellungnahme wurde in Kooperation mit der Deutschen Gesellschaft für Agrarrecht (DGAR) erstellt.

**Verband der  
Landwirtschaftskammern e.V.  
(VLK)**

**Stellungnahme zum**

**Referentenentwurf des Bundesministeriums für Umwelt,  
Naturschutz und Reaktorsicherheit  
zum Umweltgesetzbuch, 2. Buch Wasserwirtschaft**

**§ 1 Zweck**

Die Aufnahme des ordnungsgemäßen Wasserabflusses als Bestandteil der Definition einer nachhaltigen Gewässerbewirtschaftung wird für unbedingt erforderlich gehalten. Der ordnungsgemäße Wasserabfluss war bisher das vordringliche Ziel der Regelung zur Wasserwirtschaft und muss als solches erhalten bleiben. Überdies muss in den Paragraphen 1 die Landwirtschaftsklausel eingefügt werden (siehe § 5 des Bundesnaturschutzgesetzes). Weiterhin muss in den Paragraphen eins der Hochwasserschutz aufgenommen werden.

**§ 4 Gewässereigentum**

Der Absatz 3 legt fest, dass das Grundeigentum nicht zum Ausbau eines oberirdischen Gewässers berechtigt. In der Bundesrepublik dürfen ohne eine Baugenehmigung ohnehin keine größeren Bauwerke errichtet werden. Der Sinn, diesen Absatz aufzunehmen, bleibt daher unverständlich. Der Absatz sollte neu formuliert oder gestrichen werden.

**§ 5 Allgemeine Sorgfaltspflichten**

Der letzte Teil des 1. Absatzes legt fest, dass eine Beschleunigung des Wasserabflusses zu vermeiden ist. Die Beschleunigung des Wasserabflusses ist aber nicht grundsätzlich schädlich, vor allem dann nicht, wenn es um eine Hochwasserabführung – also um eine Schadensbegrenzung – geht. Diese Passage ist zu streichen.

Durch § 5 Absatz 2 werden Grundstückseigentümer dazu verpflichtet, die Nutzung von Hochwasser gefährdeten Grundstücken gegebenenfalls anzupassen. Diese Verpflichtung, die bereits bei der Einführung in das WHG umstritten war, sollte auf ihre Verhältnismäßigkeit hin überprüft werden. Mit Blick auf die Risiken und deren Ursache sollte der Fokus vielmehr auf das Gewässer selbst und dort auf die Gewässerunterhaltung gelegt werden. Wird die Nutzung von Hochwasser gefährdeten Grundstücken (z.B. bauliche Anlagen, Gebäude, landwirtschaftlich genutzte Flächen) eingeschränkt, ist hierfür ein angemessener Ausgleich zu entrichten. Die Formulierung „angemessener Ausgleich“ entspricht der im WHG.

**§ 6 Allgemeine Grundsätze der Gewässerbewirtschaftung**

Zu Absatz 1: Hier ist auch vor dem Hintergrund unserer Anmerkungen zum Paragraph 1 die Gewichtung der Gewässerziele zu verändern. So erfährt der Paragraph 6 nunmehr eine Schwerpunktsetzung, die sehr stark naturschutzorientiert ist. Unseres Erachtens ist daher der dritte Anstrich, d.h. „sie zum Wohle der Allgemeinheit und im Einklang mit ihm auch im Interesse einzelner zu nutzen“, an erste Stelle zu setzen, um dem vorrangigen Ziel der Sicherung des ordnungsgemäßen Abflusses Rechnung zu tragen.

Zu Absatz 2: Hier sollte auch aufgeführt werden, dass die ökonomische Vertretbarkeit – entsprechend der Maßgaben der Wasserrahmenrichtlinie für die Erreichung des guten Zustandes – berücksichtigt werden muss.

## **§ 8 Erlaubnisvorbehalt**

Die Gestattungskategorie „Bewilligung“ soll im UGB ersatzlos gestrichen werden. Damit sind fortan unwiderrufliche Genehmigungen nicht mehr möglich. Für Antragsteller hat dies eine deutlich höhere Rechtsunsicherheit zur Folge. Für langfristige Investitionen wird Planungssicherheit benötigt. Der Einwand, die „Bewilligung“ würde ohnehin kaum noch genutzt, und die „Erlaubnis“ würde praktisch kaum widerrufen, ist nicht sachgerecht. In vielen Bundesländern wird von der Bewilligung durch aus noch häufig Gebrauch gemacht. Sachgerecht ist es demgegenüber, für die Wirtschaft Rahmenbedingungen zu schaffen, in denen ein stabiles Wirtschaften möglich wird.

## **§ 9 Benutzungen**

Zu Absatz 1., Nummer 4: Dieser Anstrich sollte nach Ansicht der Landwirtschaftskammern wegfallen. Die Inhalte des Anstriches 1.4 sind in sich widersprüchlich. Zunächst wird in der Begründung zu Paragraph 9 gesagt, dass das Einbringen von festen Stoffen nunmehr (also für die Zukunft) eine Gewässerbenutzung darstellt, während es dagegen weiter unten heißt, dass dieser Tatbestand bereits nach geltendem Recht (also schon bislang) erlaubnispflichtig sei.

Zumindest muss klar herausgestellt werden, dass der Einbau und die Erneuerung von Drainage- oder Vorfluterregelungssystemen zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Landbewirtschaftung nicht unter diesen neuen Tatbestand fallen. Eine zusätzliche wasserrechtliche Erlaubnis nach Paragraph 8 einholen zu müssen würde eine erhebliche und weitere Bürokratie verursachen, die den Prinzipien des Bürokratie-Abbaus zuwider läuft.

Zu Absatz 2, Punkt 2: Hier heißt es, dass keine „nachteiligen“ Veränderungen der Wasserbeschaffenheit herbeigeführt werden dürfen. Gegenüber dem WHG ist dies eine Verschärfung. Aufgabe des Umweltgesetzbuches ist es nicht, weitere Verschärfungen zu veranlassen, sondern das Recht zusammenzufassen. Insofern muss das Wort „nachteilig“ gegen das Wort „schädlich“ ausgetauscht werden.

Zu Absatz 3: Dieser Absatz kann unseres Erachtens entfallen, da hierzu Aussagen bereits im Pflanzenschutzmittelgesetz getroffen werden.

## **§ 12 Nebenbestimmungen zur Erlaubnis**

Der Paragraph 12 sollte klarer herausstellen, dass die unter Absatz 2 aufgezählten Auflagen nur gegen Verursacher ausgesprochen werden können.

## **§ 15 Ausgleich konkurrierender Gewässerbenutzungen**

Im Wasserhausgesetz bestand bisher die Möglichkeit fakultativ auch einen Ausgleich vorzunehmen für Beschränkungen, die unterhalb einer Enteignung einzustufen sind. Diese Möglichkeit muss unbedingt beibehalten werden, denn auch unterhalb der Schwelle des völligen Eigentumsverlustes können Einschränkungen für die Betroffenen gravierende finanzielle Einbußen zur Folge haben. Der VLK spricht sich ausdrücklich dafür aus, dass der Status quo des WHG hier ausdrücklich erhalten bleibt.

## **§ 16 Rechtsverordnung zur Gewässerbewirtschaftung**

Unklar ist für die Landwirtschaftskammern die Ermächtigung in Paragraph 16, eine Rechtsverordnung zur Gewässerbewirtschaftung zu erlassen. Dieses widerspricht möglicherweise den Vorgaben der Wasserrahmenrichtlinie, die ja sehr stark flussgebietsorientiert arbeiten muss.

Außerdem ist es problematisch, dass hier die Bundesregierung ermächtigt wird, Rechtsverordnungen zu erlassen. Allenfalls kann die aus dem Wasserhaushaltsgesetz Paragraph 19 d bestehende Regelung übernommen werden. Es ist zwar nachvollziehbar, dass der Bund aufgrund der durch die Förderalismusreform entstandenen Situation eine Vielzahl der bislang von den Ländern erlassenen Regelungen selbst treffen muss. Nicht verständlich ist dagegen, wieso dieses im großen Umfang an dem parlamentarischen Gesetzgeber vorbei durch

Rechtsverordnung geschehen soll. Bewährt haben sich das Verfahren der Musterverordnung zur Vereinheitlichung der Vorgehensweise der Länder und die Schaffung von Rahmenbedingungen.

### **§ 17 Gemeingebrauch bzw. § 18 Eigentümer- und Anliegergebrauch**

Der Paragraph 25 „Benutzungen zu Zwecken der Fischerei“ des WHG ist im Referentenentwurf ersatzlos gestrichen worden. Dies ist nicht im Sinne der Fischerei. Es wird empfohlen, den Inhalt in das UGB Paragraph 17, Paragraph 18 oder als selbständigen Paragraphen aufzunehmen.

Mit Blick auf den Paragraph 18 verweisen wir des Weiteren nochmals auf unsere unter Paragraph 9 getätigten Ausführungen.

### **§ 25 Mindestwasserführung**

Die Mindestwasserführung nach Paragraph 25 wird sehr stark unter der ökologischen Funktionsfähigkeit des Gewässers gesehen und beachtet nach unserer Auffassung nicht die notwendigen Be- und Entwässerungsfunktionen in der Landwirtschaft und durch die Unterhaltungsverbände. Grundsätzlich wird die Bedeutung der Mindestwasserführung für den ökologischen Zustand eines Gewässers nicht in Frage gestellt, jedoch kann es im Einzelfall erforderlich sein, Ausnahmen zu gestatten, um die Verhältnismäßigkeit zu wahren, ohne dabei eine dauerhaft nachteilige Veränderung des Gewässers herbeizuführen.

### **§ 26 Durchgängigkeit**

Auch dieser Paragraph bezieht sich auf die Ziele nach Wasserrahmenrichtlinie. Hierbei ist auf die ökonomische Vertretbarkeit analog unserer Stellungnahme zu Paragraph 6 zu verweisen.

Schließlich sollte der Paragraph 26 durch einen 2. Absatz oder durch einen zusätzlichen Satz ergänzt werden (inhaltlich wie folgt):

*Die zuständige Behörde kann abweichend von Satz 1 von einer Durchgängigkeit absehen, wenn im Einzelfall andere Ziele des Umweltschutzes oder wirtschaftliche Existenzen hierdurch gefährdet werden.*

Begründung: In mehreren Fällen sind Fischteichanlagen, deren Existenz nur durch Stauhaltungen gegeben ist, als FFH- Gebiete ausgewiesen. Eine Aufgabe der Stauhaltung bzw. eine vermehrte Abgabe von Wasser für die Durchgängigkeit würde sowohl den FFH Status als auch die nachhaltige Wirtschaftlichkeit gefährden.

### **§ 27 Wasserkraftnutzung**

Nach Absatz 1 ist die Nutzung von Wasserkraft nur zulässig, wenn für die Nutzung eine nach dem Stand der Technik errichtete und betriebene Anlage eingesetzt wird. Bei Großanlagen, zu deren Errichtung gravierend in die Strömungsverhältnisse und in die Natur eingegriffen werden muss, darf es gar nicht anders sein, als dass diese hoch effizient arbeiten.

Gerade im ländlichen Raum gibt es aber noch etliche kleine und kleinste Wasserkraftanlagen; überwiegend älteren Baudatums. Diese Altanlagen müssen nun modernisiert oder vom Netz genommen werden. Derartige Minianlagen zu modernisieren ist in der Regel nicht wirtschaftlich. Das erklärte Ziel der Bundesregierung, die Nutzung von nicht endlichen Energieträgern massiv voran bringen zu wollen, lässt sich nicht mit den Konsequenzen des Paragraphen 27 (Absatz 1) in Übereinstimmung bringen. Die Landwirtschaftskammern schlagen eine ökonomische Analyse – vergleichbar den Vorgaben aus der Wasserrahmenrichtlinie – für bestehende Klein- und Kleinstanlagen der Wasserkraftnutzung vor.

### **§ 30 Gewässerrandstreifen**

Diese Regelung im Umweltgesetzbuch wird durch die Landwirtschaftskammern entschieden abgelehnt. Vielmehr ist der Wortlaut des WHG hier (sinngemäß) zu übernehmen.



Zum Ersten wird eine gegenüber dem alten Wasserhaushaltsgesetz deutliche Verschärfung erwirkt. Durch Paragraph 30 wird im Außenbereich ein Gewässerrandstreifen von 5 m festgelegt, von dem nur durch behördliche Entscheidung abgewichen werden kann. Innerhalb dieses Streifens sind gemäß Paragraph 30, Absatz 4 unter anderem der Grünlandumbruch und der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln und Düngern untersagt. Die Gewässerabstandsregelungen hinsichtlich der Düngung und der Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln sind bereits ausreichend vor dem Hintergrund der Vermeidung von Beeinträchtigungen der Gewässer im landwirtschaftlichen Fachrecht geregelt.

Zum Zweiten sind Gewässerrandstreifen nicht grundsätzlich geeignet, Oberflächengewässer vor einem Eintrag zu schützen. Wasser fließt nicht breitflächig linear ab. Stattdessen folgt der Wasserabfluss immer dem Gefälle, so dass sich das Wasser zu Rinnsalen, Bächen und Flüssen sammelt. Die Forderung eines pauschalen Gewässerrandstreifens von 5 Metern Breite ist damit fachlich unbegründet und unhaltbar. Dies wurde auch durch einschlägige wissenschaftliche Studien klar belegt.

Zum Dritten richtet sich der neu zu schaffende Gewässerrandstreifen gegen die Kommunen. Die bisherige Nutzung der Gewässerrandstreifen durch eine ordnungsgemäße Landwirtschaft entlastete die Kassen der Kommunen, da diese für die Pflege und Unterhaltung der Gewässerrandstreifen bislang nicht bezahlen mussten. Sollte eine Nutzung durch eine ordnungsgemäße Landwirtschaft unmöglich gemacht werden, ist für die Pflege und Unterhaltung künftig die Kommune heranzuziehen. Dabei dürfen die Kosten nicht auf die anliegenden Landwirte umgewälzt werden.

Interessant in diesem Zusammenhang ist, dass einige Kommunen an Gewässerrandstreifen im städtischen Raum zur Beherrschung der Herkulesstauden (Bärenklauart) bereits glyphosathaltige Herbizide einsetzen. Durch den Einsatz von Totalherbiziden direkt am Gewässer wird die dem Gewässerrandstreifen zugeordnete Zielsetzung ad absurdum geführt.

Zum Vierten wird den Ländern die Möglichkeit genommen, Gewässerrandstreifen-Programme als AUM-Maßnahmen anbieten zu können. Die Erfahrung lehrt jedoch, dass freiwillige Maßnahmen mit einer hohen Motivation umgesetzt werden, weil Ihnen bewusste Entscheidungen der Betriebsleiter zu Grunde liegen. Demgegenüber blieben ordnungsrechtliche Ansätze in ihrer Wirksamkeit hinter diesen freiwilligen Ansätzen deutlich zurück. Wenn man überhaupt an den Gewässerrandstreifen festhält ist zu fordern, dass die Länder selbst entscheiden können müssen, ob dies eingeführt werden soll oder auch nicht.

### **§ 31 Gewässerunterhaltung**

In Paragraph 31 wird die bisherige Art und Weise der Gewässerunterhaltung relativiert. Absatz 1, Ziffer 1 sieht die Sicherung eines ordnungsgemäßen Wasserabflusses nur noch als eines von möglichen Zielen der Gewässerunterhaltung. Hier bedarf es einer Überarbeitung der Schwerpunktsetzung. Eine 1:1-Übernahme der bisherigen Formulierung im Wasserhaushaltsgesetz ist dringend erforderlich.

### **§ 33 Besondere Pflichten im Interesse der Unterhaltung**

Zu Absatz 1, Punkt 4: Das Wort „vorübergehend“ ist ein unbestimmter Rechtsbegriff und muss daher näher beschreiben werden.

Zu Absatz 4: Nicht nachvollziehbar ist, warum in Absatz 4 eine Entschädigung nur bei Schäden durch Handlungen nach Absatz 1 Ziffer 1-3 geltend gemacht werden kann, und nicht infolge von Schäden nach Ziffer 4. Dieses wird dazu führen, dass die Inhaber von Rechten sich bei Entschädigungsansprüchen zunächst an den Eigentümer wenden. Dieser muss dann den Unterhaltungspflichtigen in Regress nehmen. Sachgerechter wäre es, wenn sich die Inhaber von Rechten direkt an den Entschädiger wenden können. Daher wird eine Aufnahme der Ziffer 4 in den Absatz 4 gefordert. Wenn überhaupt sollte eine Behörde nur in Notfällen die aufgeführten Entscheidungen treffen dürfen.

Fachlich nicht geboten ist die Möglichkeit unter Absatz 1, Ziffer 2, nach der eine Behörde Unterhaltungsmaßnahmen untersagen kann. Da Unterhaltungsmaßnahmen mit einem finanziellen Aufwand verbunden sind ist per se sichergestellt, dass diese nur dann durchgeführt werden, wenn es dafür einen zwingenden Bedarf gibt.

### **§ 34 Behördliche Entscheidung zur Gewässerunterhaltung**

Abzulehnen ist der neue Paragraph 34, wonach die Gewässerunterhaltung durch eine Behörde festgelegt werden kann. Dieses entspricht keinesfalls dem Subsidiaritätsprinzip, gerade im Hinblick auf die effektive Arbeit der Wasser- und Bodenverbände.

### **§ 38 Erlaubnisfreie Benutzung des Grundwassers**

Der Paragraph 38 verschärft die bisherigen Rechtsetzungen nach Paragraph 33 WHG. Bislang war die vorübergehende Entnahme von „geringen Mengen“ an Grundwasser für den Haushalt, für den landwirtschaftlichen Hofbetrieb oder auch für das Tränken des Viehs außerhalb des Hofes erlaubt. Da Grundwasser – bis auf wenige Gebiete – keineswegs knapp ist und es sich auch tatsächlich um nur geringe Mengen handelt, die solchermaßen eingesetzt werden, auch flächendeckende hygienische Probleme nicht aufgetreten sind, halten die Landwirtschaftskammern diese Verschärfung für unnütz und unsachgemäß. Die erlaubnisfreie Benutzung des Grundwassers sollte wie im bisherigen Wasserhaushaltsgesetz formuliert werden (§ 38). Eine 1:1-Übernahme halten wir für erforderlich. Zumindest müssen die Länder das Recht erhalten, eine Öffnungsklausel schaffen zu können.

### **§ 39 Bewirtschaftungsziele für das Grundwasser**

In den Absatz 2 sind zusätzlich zur Fristverlängerung „weniger strenge Umweltziele“ mit aufzunehmen.

Begründung: Der Artikel 4 der Wasserrahmenrichtlinie listet weniger strenge Umweltziele für Gegebenheiten auf, bei denen sich schon heute abzeichnet, dass sich die Qualitätsnormen nach dem maximalen Zeitraum für Fristverlängerungen bis 2027 - trotz intensiver Anstrengung - nicht erreichen lassen. Dazu zählt sicherlich der Braunkohlebergbau; aber auch die Qualitätsnorm von 50 mg Nitrat/Liter gemäß Grundwasserrichtlinie ist z. B. in Gebieten mit Grundwasserfließzeiten von mehr als 20 Jahren nicht bis 2027 einzuhalten.

### **§ 40 Reinhaltung des Grundwassers**

Hier wird festgelegt, dass eine Erlaubnis zum Einbringen und Einleiten von Stoffen in das Grundwasser nur dann erteilt werden darf, wenn eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist. Allerdings fehlt im Gesetzestext eine Beschreibung, welche Stoffe nicht eingebracht und nicht eingeleitet werden dürfen. Dies wird erst in der Begründung konkretisiert. Demnach handelt es sich um feste Stoffe. Zur Klarstellung, was gemeint ist, sollte diese Formulierung auch in den Gesetzestext übernommen werden. Das gilt analog für die Formulierung in Paragraph 9.

### **§ 42 Öffentliche Wasserversorgung**

Der benutzte Begriff „öffentliche Wasserversorgung“ ist missverständlich eingesetzt. Ist damit die Versorgung der Öffentlichkeit mit Wasser gemeint oder sind damit die öffentlichen Wasserversorger angesprochen? Wenn damit auf die öffentlichen Wasserversorger reflektiert würde bedeutet dies eine Wettbewerbsverzerrung gegenüber den privaten Anbietern. Der Gesetzgeber würde den öffentlichen Wasserversorgern eine Monopolstellung schaffen. Das lehnen die Landwirtschaftskammern ab. Vorzuschlagen sind neue und klare Formulierungen des Gesetzestextes.

### **§ 44 Besondere Anforderungen in Wasserschutzgebieten**

Paragraph 44 verlangt von den Eigentümern und nutzungsberechtigten Grundstückseigentümern nicht nur eine schonende Bewirtschaftung, sondern auch Pflichtaufzeichnungen über die Bewirtschaftung vorzunehmen. Dieses kann sich möglicherweise auch auf die Bewirtschaftung von Gewässern II. und III. Ordnung erstrecken. Hier wird eine Dokumentations-

pflicht gefordert, die über die bisherigen Anforderungen hinausgehen. Die Regelungen zu den Wasserschutzgebieten sollten weiterhin in den einzelnen Schutzgebietsverordnungen der Länder geregelt werden.

Im Hinblick auf die vielfältigen erweiterten Auflagen und Beschränkungen, die sich nur auf Wasserschutzgebiete beziehen, ist in Absatz 3 und 4 des Paragraphen 44 klar zu regeln, dass die Entschädigungen zu den Ausgleichsregelungen für alle Auflagen nach dem Wasserrecht gelten.

Besser ist es, auf die bestehenden Inhalte des WHG zurückzugreifen. Die geforderte Dokumentationspflicht wird ohnehin schon durch das landwirtschaftliche Fachrecht – und zwar durch das Pflanzenschutzgesetz – geregelt.

#### **§ 54 Anforderungen an den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen**

Nach dem Paragraph 54 wird die Privilegierung der Anlagen für Jauche, Gülle und Sickersäfte (JGS) gestrichen, die es in allen Bundesländern gibt.

In der Begründung wird auf häufige Unfälle verwiesen. Dem ist entschieden zu widersprechen. Zum Ersten lassen die Statistiken keine Rückschlüsse auf außergewöhnlich viele Unfälle oder besonders schwerwiegende Unfälle bei Standard-Anlagen der Güllelagerung zu. Tatsache ist aber, dass in den letzten Jahren einige Biogas-Anlagen geborsten sind. Infolgedessen trat tatsächlich Gülle aus. Hieraus eine generelle Gefährdung abzuleiten, die von allen JGS-Anlagen ausgehen soll, und die vor allem die Standard-Lagerung in sicheren Güllebehältern trifft, ist unausgewogen und unangemessen. Zum Zweiten haben die bislang durchgeführten Cross-Compliance-Kontrollen in den Landwirtschaftsbetrieben keineswegs besondere Beanstandungen bei JGS-Anlagen – also ein erhöhtes Gefahrenpotential – erkennen lassen. Zum Dritten sind Jauche, Gülle und Sickersäfte nicht in erster Linie wassergefährdende Stoffe, sondern sie sind in erster Linie hochwertige Wirtschaftsdünger. Allein schon die hohen Preise für Handelsdünger zwingen die Bauern dazu, sehr sorgsam mit Wirtschaftsdüngern umzugehen, um sich vor einem Verlust der Wertstoffe zu schützen. Zum Vierten ist es so, dass Jauche, Gülle und Sickersäfte keineswegs chemisch erzeugte Produkte sind. Sie stammen aus natürlichen Quellen und sind leicht abbaubar. Geringe Mengen an Medikamenten (-Resten), die über die tierischen Ausscheidungen in die Gülle gelangen, rechtfertigen einen derart forschen Ansatz nicht. Deshalb ist es unzweifelhaft überzogen, Anforderungen zu Grunde zu legen, die für Farbverdünnung, Altöl oder auch Chlorbleiche effektiv benötigt werden. Vor diesem Hintergrund ist der deutlichen Verschärfung strikt zu widersprechen.

Im Weiteren mussten JGS- Anlagen bislang mindestens entsprechend der anerkannten Regeln der Technik beschaffen sein. Durch die neue Rechtsetzung wird der Stand der Technik vorausgesetzt. Ohne eine plausible Begründung werden der Landwirtschaft so zum Teil erhebliche Mehrkosten auferlegt. Auch dies ist nicht nachvollziehbar und wird daher abgelehnt.

#### **§ 57 Bewertung von Hochwasserrisiken, Risikogebiete**

Am Absatz 2 steht, dass Erkenntnisse zu langfristigen Entwicklungen, insbesondere zu den Auswirkungen des Klimawandels, in die Risikobewertung einzubeziehen sind. Zum Klimawandel gibt es schon etliche Studien. Jedoch weisen diese Studien noch recht unterschiedliche Ergebnisse aus. Die Risikobewertung kann erst dann den Klimawandel berücksichtigen, wenn sich die Wissenschaft über die Folgen des Klimawandels weitgehend einig geworden ist. Insofern ist es noch zu früh, diese Formulierung in den Gesetzestext aufzunehmen. Sie sollte besser gestrichen werden.

#### **§ 61 Rückhalteflächen**

Nach Paragraph 61 sollen vermehrt Rückhalteflächen zur Aufnahme von Hochwasser eingerichtet werden. Dafür dürften in erster Linie landwirtschaftliche Nutzflächen in Frage kommen. Für laufende Nutzungsbeschränkungen innerhalb dieser Rückhalteflächen wie auch für

Ertragsausfälle, die auf die gelegentliche Flutung dieser Rückhalteflächen zurückgehen, muss es einen angemessenen Ausgleich geben (siehe WHG). Der Anspruch auf derartige Ausgleiche ist im Gesetzestext ausdrücklich festzuhalten.

### **§ 62 Besondere Schutzvorschriften für festgesetzte Überschwemmungsgebiete**

Die Verordnungsinhalte für festgesetzte Überschwemmungsgebiete sollten, wie im bisherigen Wasserhaushaltsgesetz geregelt, Ländersache bleiben, um der Regionalität und den entsprechenden Bedingungen Rechnung tragen zu können.

Ein pauschales Umwandlungsverbot von Grünland in Ackerland gemäß Absatz 1 Punkt 8 darf einen Umbruch zur nachfolgenden Neuansaat zwecks Erneuerung der Grasnarbe nicht einschließen. Der Grünlandumbruch zur Neuansaat muss weiterhin antragfrei möglich sein. Auch muss Wechselgrünland in dieser Nutzungsform verbleiben dürfen. Sollte das nicht möglich sein ist eine Entschädigung für die Einschränkung der Nutzung vorzusehen.

Wirklichkeitsverzerrend ist der Punkt 2 des Absatzes 5 formuliert. Ausgeführt wird zunächst, dass weitere Maßnahmen zu bestimmen oder Vorschriften zu erlassen sind, soweit dies zum Schutz vor nachteiligen Hochwasserfolgen erforderlich ist. Punkt 2 präzisiert nun wie folgt: „zur Vermeidung oder Verringerung von Erosion, von erosionsfördernden Maßnahmen oder von erheblich nachteiligen Auswirkungen auf Gewässer, die insbesondere von landwirtschaftlich genutzten Flächen ausgehen“.

Damit wird die Landwirtschaft in das Licht der besonderen Verursacher-Position gestellt. „Erheblich nachteilige Auswirkungen“ sind bei den Hochwasserereignissen der jüngeren Vergangenheit von landwirtschaftlichen Flächen nie ausgegangen. Wie diese Hochwasserereignisse zeigten ergaben sich „erheblich nachteilige Auswirkungen“, als die Hochwässer Kläranlagen, Tankstellen und Hauskeller überspülten, so dass sich Abwässer, Klärschlämme, Kraftstoffe, Heizöl etc. mit dem Hochwasser vermischen konnten. Insofern ist zumindest das Wort „erheblich“ aus dem Punkt 2 vom Absatz 5 zu streichen.

### **§ 71 Wasserbuch**

Gemäß Paragraph 71 sind für die Gewässer Wasserbücher zu führen. Absatz 2 regelt auch ziemlich genau, was darin zu vermerken ist. Was jedoch nicht geregelt wird ist der Umstand, wer ein Wasserbuch zu führen hat, und für welche Gewässer ein Wasserbuch zu führen ist. Die Formulierung „die Gewässer“ bedeutet „alle Gewässer“. Entsprechend der vorliegenden Formulierungen ist also davon auszugehen, dass jeder Grundbesitzer bzw. jeder Nutzungsberechtigte eines jeden landwirtschaftlichen Grundstücks ein Gewässerbuch zu führen hat, wenn das landwirtschaftliche Grundstück ein Gewässer umschließt (z.B. Sölle, Tümpel), wenn es von einem Gewässer durchflossen wird (z.B. Meliorationsgräben), wenn es vollständig durch Gruppen durchzogen wird, oder wenn das Grundstück an ein Gewässer angrenzt (z.B. Bach, Fischteich). Damit wäre ein so engmaschiges Netz gezogen, dass kaum noch ein Landwirt von der Pflicht ausgeschlossen bliebe, ein oder gar mehrere Wasserbücher führen zu müssen. Die Landwirtschaftskammern können sich nicht vorstellen, dass dies so gemeint ist, und schlagen dahingehend präzise Formulierungen vor.

### **§ 87 Ordnungswidrigkeiten**

Unter Paragraph 87 muss der Punkt 6 Ersatz los gestrichen werden. Dieser Punkt legt fest, dass bei Dünger- und/oder Pflanzenschutzmittel-Einsatz im 10 Meter breiten Gewässerrandstreifen ein Bußgeld zu entrichten ist. Hier ist auf die vorliegenden Ausführungen zu Paragraph 30 zu verweisen. Da der Paragraph 30 zu streichen ist, muss auch die damit in Verbindung stehende Bußgeldbewährung wegfallen.

**Verband der  
Landwirtschaftskammern e.V.  
(VLK)**

**Stellungnahme zum**

**Referentenentwurf des Bundesministeriums für Umwelt,  
Naturschutz und Reaktorsicherheit  
zum Umweltgesetzbuch, 3. Buch  
Naturschutz und Landschaftspflege**

**§ 1 - Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege**

*Absatz 2, Tiert 1*

Das Ziel der Wiederbesiedlung von Flächen mit wild lebenden Tieren und Pflanzen ist in Bezug auf die Notwendigkeit zur Bewirtschaftung von land- und forstwirtschaftlichen Flächen zu weitgehend. Es bedarf an dieser Stelle oder im Rahmen des Paragraph 5, Absatz 2 einer Klarstellung, dass dieses Ziel nur im Rahmen der Regeln der guten fachlichen Praxis der land- und forstwirtschaftlichen Bodennutzung verwirklicht werden soll.

Gerade vor dem Hintergrund der Auswirkungen des Klimawandels und den Herausforderungen zur Gewährleistung einer nachhaltigen Versorgungssicherheit mit hochwertigen Lebensmitteln ist es unverzichtbar, die Regenerations- und nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter als Ziel des Naturschutzes beizubehalten.

*Absatz 6*

Die Aufnahme des Schutzes gartenbau- und landwirtschaftlich genutzter Flächen wird ausdrücklich begrüßt. Dieses in Paragraph 1 allgemein formulierte Ziel sollte dann jedoch auch insbesondere in der Eingriffsregelung ausdrücklich Berücksichtigung finden.

**§ 3 - Aufgaben und Befugnisse, vertragliche Vereinbarungen, ...**

*Absatz 2*

In der Begründung wird darauf hingewiesen, dass ausdrücklich auf einen Vorrang des Vertragsnaturschutzes verzichtet worden sei. Damit bleibt das Bundesnaturschutzrecht hinter den Regelungen in zahlreichen Landesnaturschutzgesetzen zurück, die dem Kooperationsprinzip Vorrang vor dem Ordnungsrecht eingeräumt haben, ohne dass damit Abstriche an der Effizienz des Natur- und Landschaftsschutzes verbunden waren. Es wird daher vorgeschlagen, den Vertragsnaturschutz stärker in den Vordergrund eines modernen Naturschutzrechts zu stellen.

*Absatz 4*

Der frühzeitige Austausch sollte nicht nur mit Betroffenen und der Öffentlichkeit gewährleistet werden, sondern auch mit anderen Behörden. Gerade im Bereich der Landwirtschaft ist die frühzeitige Einbindung der landwirtschaftlichen Fachbehörden im Rahmen kooperativer Lösungsansätze unverzichtbar.

## **§ 5 - Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft**

### *Absatz 2, Tiert 5*

Ein sachlicher Grund, den Begriff „schädlich“ durch „nachteilig“ zu ersetzen, ist nicht ersichtlich. Es ist daher die alte Formulierung beizubehalten.

## **§ 9 - Aufgaben und Inhalte der Landschaftsplanung**

Der Paragraph 9 listet diverse Instrumente der Landschaftsplanung auf. Dies entspricht nicht dem erklärten Ziel des UGB, zu entbürokratisieren und die Wettbewerbsfähigkeit der Wirtschaft zu stärken. Insbesondere sind die in Absatz 2 vorgesehenen Grünordnungspläne – über die Instrumente der Bauleitplanung hinaus – nicht erforderlich. Die Aufstellung von Landschaftsprogrammen, Landschaftsrahmenplänen und Landschaftsplänen führt heute schon zu erheblichem bürokratischem Aufwand, der die landwirtschaftlichen Betriebe, aber auch andere Wirtschaftsbereiche sowie die Infrastrukturentwicklung dramatisch behindert. Außerdem geht hiermit kein weitergehender Vorteil zum Schutz der Natur einher.

## **§ 14 - Eingriffe in Natur und Landschaft**

Die Eingriffsregelung ist in der bestehenden Systematik (Ausgleich vor Ersatz) beibehalten worden. In der bauplanungsrechtlichen Eingriffsregelung hat sich jedoch die einheitliche „Kompensationsplanung“ bewährt. Hinsichtlich der Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen zur Kompensation sind Einzeleingriffe – z.B. in der Verkehrswegeplanung – zum Teil nicht weniger umfangreich als in Bauleitplanungen. Es wird daher vorgeschlagen, auch beim Einzeleingriff die Differenzierung zwischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zugunsten eines einheitlichen Kompensationsbegriffes aufzugeben.

Dies erweist sich gerade vor dem Hintergrund der Ökokontoregelung in Paragraph 16 auch als sinnvoll, weil „vorauslaufende Kompensationsmaßnahmen“ in den seltensten Fällen auf der Ebene des Ausgleichs anerkannt werden können, da diese in den meisten Fällen lediglich eine gleichwertige, aber keine gleichartige Kompensation ermöglichen. Die Ökokontoregelung enthält im Hinblick auf den Vorrang des Ausgleichs vor einer Ersatzmaßnahme auch keine Ausnahmeregelung. Die Vorteile der Ökokontoregelung könnten also durch eine einheitliche Kompensationsanordnung deutlich verbessert werden.

Darüber hinaus bleibt die bundesrechtliche Eingriffsregelung in folgenden Punkten hinter den zwischenzeitlich inhaltlich fortentwickelten Regelungen der Länder zurück:

- Entsprechend der Forderung in Paragraph 1, Absatz 5 (Schutz landwirtschaftlich und gärtnerisch genutzter Flächen) und Paragraph 1, Absatz 3, Tiert 3 (nicht mehr genutzte versiegelte Flächen sind zu renaturieren) sollte auch in der Eingriffsregelung die Entsiegelung als vorrangige Kompensationsmaßnahme genannt werden.
- In der naturschutzfachlichen Praxis ist zwischenzeitlich weitestgehend anerkannt, dass auch die nachhaltige Veränderung landwirtschaftlicher Produktionsverfahren kompensatorische Wirkung haben kann. Dies hat der Landesgesetzgeber in NRW zum Anlass genommen, diese Maßnahmen ausdrücklich als eine Form des möglichen Ausgleichs anzuerkennen. Es wird vorgeschlagen, diese Regelung auch in das Bundesrecht zu übernehmen.
- Um dem intensiven Verbrauch land- und forstwirtschaftlicher Flächen für Maßnahmen der Kompensation – auch im Sinne der Zielsetzung des Paragraph 1, Absatz 5 – entgegenzuwirken, hat das Land NRW bestimmt, dass die für die Kompensation in Anspruch genommenen land- und forstwirtschaftlichen Flächen in der Regel nicht größer sein sollen als die Eingriffsfläche (1 : 1-Ausgleich). Es wird vorgeschlagen, diese Regelung in Bundesrecht zu übernehmen.

- In Paragraph 14, Absatz 3 ist die Wiederaufnahme der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung nach einer freiwilligen Naturschutzmaßnahme von der Eingriffsregelung dispensiert. Damit wird die Akzeptanz für den freiwilligen Naturschutz gefördert. Wesentlich ist allerdings die Frage, ob damit auch die Wiederaufnahme der Nutzung zulässig ist. Dies kann insbesondere in Europäischen Schutzgebieten nicht sicher gesagt werden. Demzufolge ist es erforderlich, für den Fall, dass die Wiederaufnahme der Nutzung aus übergeordneten Gründen des Naturschutzes nicht zulässig ist, eine Entschädigung bzw. ein Ausgleich zu zahlen ist. Dieser orientiert sich an dem Verkehrswert der Fläche vor Vertragsbeginn. Eine entsprechende Regelung ist auch in Paragraph 13 d, Absatz 6 des BayNatSchG verankert.

### **§ 21 - Biotopverbund, allgemeine Vernetzung**

Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb in Paragraph 21, Absatz 6 speziell auf die von der Landwirtschaft geprägten Landschaften abgestellt wird. Es besteht kein Anlass, die Landwirtschaft hier besonders zu fokussieren. Dies ist noch unverständlicher, als der Anteil der Biotope auf landwirtschaftlich genutzten Flächen schon jetzt deutlich größer ist als z.B. auf besiedelten oder industriell genutzten Flächen. Es wird daher vorgeschlagen, an dieser Stelle die bisherige Regelung des Paragraph 5, Absatz 3 BNatSchG zu übernehmen.

### **§ 24 - Nationalparke**

Die Regelung in Absatz 1, Ziffer 3 wonach Nationalparke geeignet sein müssen, in mehr als  $\frac{3}{4}$  ihrer Gebiete sich innerhalb von 30 Jahren in einen Zustand zu entwickeln, der einen möglichst ungestörten Ablauf der Naturvorgänge in ihrer natürlichen Dynamik gewährleistet, ist wirklichkeitsfern. Ein ungestörter Ablauf der Naturvorgänge wird in einem so dicht besiedelten Land wie Deutschland kaum möglich sein, zumal auch durch das UGB dem steigenden Erholungsdruck stärker als bisher nachgegeben werden soll (vgl. § 1, Abs. 4). Daher ist die Formulierung des bestehenden Paragraph 24, Absatz 1, Ziffer 3 unverändert zu übernehmen, wonach Nationalparke geeignet sein müssen, sich in einem überwiegenden Teil ihres Gebietes in einen Zustand zu entwickeln, der einen möglichst ungestörten Ablauf der Naturvorgänge in ihrer natürlichen Dynamik gewährleistet.

### **§ 29 - Geschützte Landschaftsbestandteile**

Die vorgesehenen Regelungen des Absatzes 2, wonach die Beseitigung geschützter Landschaftsbestandteile verboten ist, müssen die Besonderheiten der Verkehrssicherungspflicht berücksichtigen. Danach kann eine Beseitigung beispielsweise morscher Bäume aus Sicherheitsgründen erforderlich sein.

### **§ 30 - Alleeen**

In Paragraph 30 ist ein neues Verbot aufgenommen, wonach Alleeen nicht mehr beseitigt, zerstört oder verändert werden dürfen. Dies ist für die Landwirtschaft im Einzelfall problematisch, denn für Landwirte erweist sich das Ausbreiten der Baumkronen zur Ackerseite sowie das Hereinwachsen der Baumwurzeln in die benachbarten Flächen immer wieder als Problem. Folgen für die Landwirtschaft sind Beschädigungen an der Technik sowie Flächen- und Ertragsverluste, da eine Bewirtschaftung unterhalb der Kronen nicht erfolgen kann bzw. darf. Es müssen daher für Einzelfälle Ausnahmen von dem Verbot aufgenommen werden.

### **§ 37 - Aufgaben des Artenschutzes**

Die Unberührtheitsklausel aus Paragraph 39, Absatz 2 BNatSchG wurde in den Paragraph 37 nicht übernommen. Damit fehlt eine klare Abgrenzung dahingehend, dass Fachrecht (Pflanzenschutz, Tierschutz, Seuchenrecht, Forst-, Jagd- und Fischereirecht) Vorrang

vor den Vorschriften des UGB genießt. Dies ist keinesfalls akzeptabel und widerspricht den Zusagen, dass das Fachrecht nicht durch das UGB berührt werden soll.

Die Unberührtheitsklausel ist Ergebnis eines Kompromisses zwischen Fachrecht und Naturschutzrecht, mit dem Abgrenzungsschwierigkeiten eindeutig geklärt werden konnten. Hierbei geht es jedoch nicht nur um Zuständigkeitsfragen. Vielmehr ist die Unberührtheitsklausel auch inhaltlich notwendig. Hinsichtlich des Jagdrechts beispielsweise ist es sachgerecht, dass jagdbare Arten dem Jagdrecht und nicht dem Naturschutzrecht unterliegen. Denn das Jagdrecht sieht eine ausdrückliche Verpflichtung zur Hege vor, die im Naturschutzrecht so nicht enthalten ist. Außerdem wird auch das Jagdrecht den gefährdeten Arten gerecht, da es die Möglichkeit ganzjähriger Schonzeiten gibt und diese auch umfangreich genutzt wird (z.B. bei Adler, Wildkatze, Seehund, Luchs etc.). Aus der Jagdabgabe werden vielfach Maßnahmen für gefährdete, dem Jagdrecht unterliegende Arten finanziert. Auch in der Begründung des Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes (Föderalismusreform) wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass Jagd und Naturschutz getrennte Rechtskreise sind und das Recht des Artenschutzes nicht den jagdrechtlichen Artenschutz umfasst.

Die Rechtskreise müssen daher wie bisher strikt getrennt bleiben und die Unberührtheitsklausel wieder Eingang in das UGB finden.

In Absatz 1, Ziffer 1 heißt es „Der Artenschutz umfasst den Schutz der Tiere und Pflanzen (...) und die Sicherung und Verbesserung ihrer sonstigen Lebensbedingungen“. Diese Formulierung stellt gegenüber Paragraph 39, Absatz 1, Ziffer 2 BNatschG, in dem es „Gewährleistung ihrer sonstigen Lebensbedingungen“ heißt, eine erhebliche Ausweitung dar. Dies geht über die Anforderungen des EU-Rechts hinaus. Die Vogelschutzrichtlinie stellt auf die „Erhaltung“ aller wildlebenden Vogelarten ab. Nur hinsichtlich besonders geschützter Arten verlangt die Richtlinie ein Aktivwerden. Dieses EU-Recht sollte 1 : 1 übernommen werden.

In Absatz 1, Ziffer 2 heißt es „Der Artenschutz umfasst den Schutz der Lebensstätten und Biotope der wild lebenden Tier- und Pflanzenarten“. Auch an dieser Stelle geht der Referentenentwurf (wie bereits § 41, Abs. 1, Nr. 3 BNatSchG) über EU-Recht hinaus. Die Vogelschutzrichtlinie verlangt zwar die Erhaltung und Wiederherstellung von Lebensstätten für alle EU-Vogelarten. Die FFH-Richtlinie verlangt dagegen nur den Schutz der Fortpflanzungs- und Ruhestätten für Anhang IV-Arten. Auch hier reicht eine 1 : 1-Umsetzung des EU-Rechts aus.

### **§ 38 - Allgemeine Vorschriften für den Arten-, Lebensstätten- und Biotopschutz**

In Absatz 2, Satz 2 heißt es, dass Bund und Länder die erforderlichen Maßnahmen treffen, um sicherzustellen, dass der unbeabsichtigte Fang oder das unbeabsichtigte Töten keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die streng geschützten Arten haben. Diese Zielsetzung geht über die Anforderungen des EU-Rechts hinaus. Sowohl FFH als auch Vogelschutzrichtlinie verbieten jeweils nur das absichtliche Töten und Fangen. Die FFH-Richtlinie schränkt dies sogar auf die streng geschützten Anhang IV-Arten ein. Der Referentenentwurf umfasst dagegen gemäß Paragraph 378, Absatz 2, Satz 1 sogar noch weitere Arten, nämlich die durch Rechtsverordnung des BMU streng geschützten (vgl. § 54 Abs. 1 Nr. 2 UGB). Der Entwurf geht daher in doppelter Hinsicht über das Notwendige hinaus. Auch hier reicht eine Umsetzung des EU-Rechts aus.

### **§ 39 - Allgemeiner Schutz wildlebender Tiere und Pflanzen**

#### *Absatz 5*

Neu eingefügt wird in Absatz 5, Ziffer 4 das Verbot, ständig Wasser führende Gräben unter Einsatz von Grabenfräsen zu räumen, wenn dadurch der Naturhaushalt erheblich beeinträchtigt wird. Dieses pauschale Verbot ist nicht sachgerecht. Detaillierte Regelungen zur Unterhaltung der Gewässer ergeben sich – wenn notwendig – aus Maßnahmenprogrammen



und Bewirtschaftungsplänen gemäß EU-Wasserrahmenrichtlinie sowie den naturschutzfachlichen Anforderungen aus NSG bzw. LSG-Schutzgebietsverordnungen. Fachlich gesehen gibt es begründete Notwendigkeiten, Gräben zu räumen, beispielsweise um den ordnungsgemäßen Wasserabfluss zu garantieren. Aufgrund des Klimawandels ist vermehrt mit Starkregenereignissen zu rechnen, daher muss das überschüssige Wasser schnell abgeführt werden. Es gibt auch Tierarten, wie den Laubfrosch (Lurch des Jahres 2008), der auf freie Gräben angewiesen ist. Es ist daher immer im Einzelfall eine Abwägung durchzuführen, ob die Räumung eines Grabens im Ergebnis vor- oder nachteilig ist. Ein generelles Verbot bestimmter Arbeitstechniken ist abzulehnen.

#### **§ 40 - Gebietsfremd**

An dieser Stelle wird auf die Ausführungen zu Paragraph 7 verwiesen. Statt des Begriffs „gebietsfremd“ muss die Formulierung „nicht heimisch“ gewählt werden.

#### **§ 63 - Freihaltung von Gewässer- und Uferzonen**

Die in Absatz 1 vorgesehene Regelung, wonach außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile an Gewässern 1. Ordnung sowie an stehenden Gewässern im Abstand von 50 m von der Uferlinie bauliche Anlagen nicht mehr errichtet oder wesentlich geändert werden dürfen, ist insbesondere mit Blick auf die notwendige Entwicklungsmöglichkeit bestimmter Wirtschaftsstandorte unverständlich. Dem pauschalen Verbot fehlt in vielen Fällen die fachliche Notwendigkeit. Wenn hier eine Regelung getroffen werden soll, bietet sich statt des präventiven Verbotes mit umfangreichem Ausnahmekatalog besser ein wasserbehördlicher Genehmigungsvorbehalt nach niedersächsischem Vorbild an (vgl. § 91 Niedersächs. WasserG).

#### **§ 67 - Duldungspflicht**

Die neu eingeführte Duldungspflicht in Paragraph 67 geht deutlich zu weit. Diese äußerst weitgehende Verpflichtung ist auch von der Sozialpflichtigkeit des Eigentums nicht mehr gedeckt. Abgesehen davon ist die Grenzziehung „soweit die Nutzung des Grundstücks nicht unzumutbar beeinträchtigt wird“ unzureichend. Eine unzumutbare Beeinträchtigung ist per se rechtswidrig. Wenn hier überhaupt eine Regelung getroffen werden soll, ist die Grenze bei einer „erheblichen Beeinträchtigung“ anzusetzen.

#### **§ 68 - Vorkaufsrecht**

Die Einführung eines naturschutzrechtlichen Vorkaufsrechts für den Staat in das UGB ist ordnungspolitisch verfehlt, und zur Erreichung naturschutzrechtlicher Ziele nicht erforderlich. Aus gutem Grund wurde es daher beispielsweise in Schleswig-Holstein vor kurzem wieder abgeschafft.

Durch die Erstreckung des Anwendungsumfangs auf Grundstücke mit geschützten Landschaftsbestandteilen und mit Gewässern dürften weite Teile der landwirtschaftlich nutzbaren Flächen einem Vorkaufsrecht unterliegen. Die Beschränkung zunächst nur auf den naturschutzrechtlich betroffenen Grundstücksteil zu beziehen widerspricht den Grundsätzen der agrarstrukturellen Schutznormen des Grundstückverkehrsrechts, wonach eine Zersplitterung des Grundbesitzes zu verhindern ist. Des Weiteren würde, wenn das Vorkaufsrecht nur einen Teil der veräußerten Fläche betrifft (beispielsweise Gewässerrandstreifen), gewissermaßen „in den Vertrag eingegriffen“. Der Käufer bekäme einen Teil der Fläche. Dadurch würden sich nicht nur zur Aufteilung des Kaufpreises Fragen ergeben.

Mit dem vorhandenen Instrumentarium des Bodenrechts sind ausreichend Instrumente vorhanden, um naturschutzrechtliche Ziele – z.B. auch im Rahmen des siedlungsrechtlichen Vorkaufsrechts – zu berücksichtigen.

Das Vorkaufsrecht bewirkt einen nicht bedienbaren Mittelbedarf für Grunderwerb aus naturschutzrechtlichen Gründen. Hinzu kommt der Pflegeaufwand, der vom Eigentümer bisher im Rahmen der naturschutzrechtlichen Beschränkungen erledigt wurde. Dieser würde dem Land oder den privaten Verbänden obliegen, ohne dass hierfür ausreichend Mittel absehbar sind.

Auch ist ein Vorrang vor dem siedlungsrechtlichen Vorkaufsrecht abzulehnen. Es ist keine sachliche Notwendigkeit erkennbar, den Naturschutzbelangen gegenüber anderen Belangen den Vorrang einzuräumen.

### **§ 70 - Beschränkungen des Eigentums, Entschädigung und Ausgleich**

Der Paragraph 70 ersetzt die landesrechtlichen Regelungen zur Beschränkung des Eigentums und die Entschädigungsregelungen bei unzumutbaren Belastungen. Die Formulierung entspricht nicht verfassungsrechtlichen Vorgaben, da keine Angaben darüber enthalten sind, unter welchen Bedingungen eine solche unzumutbare Belastung vorliegt (vgl. § 67).

In seinem Beschluss vom 02. März 1999 – 1 BvL 7/91 (Direktorenvilla) – hat das Bundesverfassungsgericht darauf hingewiesen, dass es grundsätzlich Sache des Gesetzgebers ist, Inhalt und Schranken des Eigentums zu bestimmen. Diesem Anspruch genügt die Formulierung in § 70 UGB nicht.

Stattdessen erscheint es notwendig, eine Formulierung wie im Landesnaturschutzgesetz Schleswig-Holstein in das UGB aufzunehmen. Dort heißt es in Paragraph 42 Abs. 1:

„Eine angemessene Entschädigung in Geld ist zu leisten, wenn aufgrund dieses Gesetzes, des Bundesnaturschutzgesetzes oder aufgrund einer auf diesen Gesetzen beruhenden Verordnung, Satzung oder Maßnahme eine bisher rechtmäßig ausgeübte Nutzung nicht mehr fortgesetzt werden kann und hierdurch die wirtschaftliche Nutzbarkeit des Grundstücks nicht nur unwesentlich beschränkt wird oder eine noch nicht ausgeübte Nutzung, die sich nach Lage und Beschaffenheit des Grundstücks objektiv anbietet oder auf die die Eigentümerin oder der Eigentümer sonst einen Rechtsanspruch hat, unterbunden wird und die Eigentümerin oder der Eigentümer dadurch erheblich und unzumutbar betroffen wird.“

Abschlussbemerkung: Die vorliegende Stellungnahme wurde in Kooperation mit dem Deutschen Bauernverband (DBV) erstellt.